



# Förderungs- beiträge KJK

Kantonale Jugendkommission KJK

## Förderungskredit KJK

Im Budget des Kantons steht der Kantonalen Jugendkommission KJK jährlich ein Kredit zur Verfügung, zurzeit Fr. 74 800.–. Die KJK unterstützt mit ihren Beiträgen vorab Projekte der Kinder- und Jugendförderung. Sie will die Initiative junger Menschen stärken und auch Trägerschaften fördern, die Vorhaben mit neuen oder vertieften Erkenntnissen für die bernische Kinder- und Jugendpolitik planen.

### Grundlagen JKG und JKV

(BSG 213.23 und 213.231.1)

Das **Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission** (JKG) vom 19. Januar 1994 bestimmt:

Art. 5 Förderungsbeiträge

1. Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite Beiträge gewähren zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe, die nicht anderweitig finanziert werden können, sowie zur befristeten Erprobung von Neuerungen und für Publikationen.
2. Es werden in der Regel nur einmalige Beiträge gewährt.
3. Über die Ausgabenbewilligung entscheidet die Kommission.

Art. 2 Abs. 6 JKG hält fest, der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung. Art. 2 der **Verordnung über die Kantonale Jugendkommission** (JKV) vom 24. August 1994 sieht die Bildung eines geschäftsleitenden Ausschusses vor und erlaubt es der Kommission, ihrem Ausschuss Befugnisse zu übertragen.

Gestützt auf diese Grundlagen hat die KJK die ursprünglichen Grundsätze vom 22. Februar 1995 mit der Ergänzung vom 13. Mai 1997 überarbeitet. Das in der Sitzung vom 5. November 2008 erlassene Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.



# Reglement Förderungsbeiträge

## Zweck

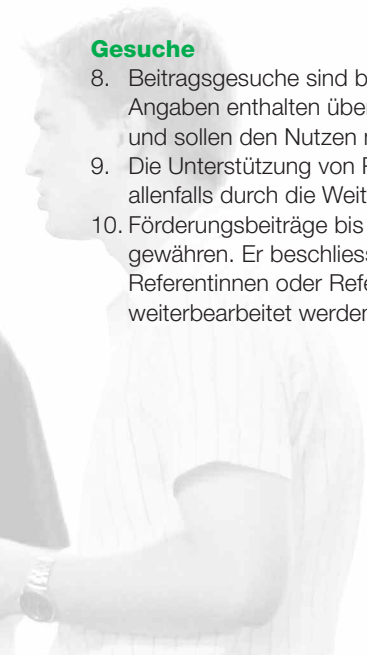
1. Die Kantonale Jugendkommission (KJK) fördert mit ihren Beiträgen in erster Linie Projekte von Kindern und Jugendlichen zur Stärkung der Initiative der jungen Menschen im Kanton Bern.
2. Die KJK unterstützt auch Vorhaben von Trägerschaften, die für die bernische Kinder- und Jugendförderung neue oder vertiefte Erkenntnisse erwarten lassen.
3. Die KJK kann ferner Beiträge gewähren für Vorhaben von grosser regionaler oder lokaler Ausstrahlung, auch wenn diese nicht grundlegend neu für den Kanton sind.
4. Aus den Mitteln des Förderungskredites sind zudem die Mitwirkungsprojekte der KJK und Auslagen für die Schriftenreihe zu finanzieren.

## Beiträge

5. Es können Beiträge ausgerichtet oder Defizitdeckungsgarantien zugesprochen werden. Die KJK leistet auch Starthilfen. Aus Beschlüssen der KJK können keinerlei verpflichtende Auswirkungen für vergleichbare Gesuche anderer Gesuchstellenden abgeleitet werden. Die Abtretung von Förderungsbeiträgen und Defizitdeckungsgarantien ist nicht zulässig.
6. Förderungsbeiträge können mit Anregungen oder Auflagen verbunden werden.
7. Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen haben der KJK über Erfahrungen aus dem unterstützten Projekt zu berichten und Auskunft über die Verwendung der Gelder zu erteilen. Die KJK versucht, Multiplikatoreneffekte zu nutzen.

## Gesuche

8. Beitragsgesuche sind bei der KJK schriftlich einzureichen. Sie müssen Angaben enthalten über Trägerschaft, Vorhaben, Eigenleistung, Finanzierung und sollen den Nutzen nach Projektende beschreiben.
9. Die Unterstützung von Projekten erfolgt in der Regel in Absprache mit den allenfalls durch die Weiterführung betroffenen Stellen.
10. Förderungsbeiträge bis Fr. 5 000.– kann der geschäftsleitende Ausschuss gewähren. Er beschliesst, welche Gesuche mit höherer Beitragssumme von Referentinnen oder Referenten der KJK für einen Beschluss der Kommission weiterbearbeitet werden.



**Kantonale  
Jugendkommission KJK**  
Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern

Telefon 031 633 76 36  
Telefax 031 633 76 18  
E-Mail [kjk@jgk.be.ch](mailto:kjk@jgk.be.ch)

Dieses Merkblatt  
und weitere Informationen zur KJK  
sind auch greifbar unter  
[www.be.ch/kjk](http://www.be.ch/kjk)